

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 31 (1990)
Heft: 9

Rubrik: Der Kommentar

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KOMMENTAR

Ein Recht auf Antrag

Unter Vorbehalt aller politischen Kommentierung bedarf das vorliegende Gesetz zunächst einer inhaltlichen Erläuterung.

1. Das vorliegende Gesetz kann formalrechtlich die litauische Unabhängigkeitserklärung aus zeitlichen Gründen nicht betreffen. Sie erfolgte am 11. März 1990. Die sowjetische Unionsverfassung billigt in ihrem Artikel 72 den einzelnen Unionsrepubliken das Austrittsrecht ohne jeglichen Vorbehalt zu. Somit ist die faktische Austrittserklärung verfassungskonform und gültig. Für fehlende Ausführungsgesetzgebung kann nicht die betreffende Sowjetrepublik verantwortlich gemacht werden. Das vorliegende Gesetz ist am 4. April erlassen worden und kann nicht rückwirkend den rechtens erfolgten Austritt annullieren. Alle Modalitäten müssten demnach auf der Grundlage der definitiv anerkannten Unabhängigkeit mittels bilateraler Verhandlungen geregelt werden. Dazu eine schweizerische Grobanalogie: Die finanzielle Entflechtung zwischen dem Kanton Bern und dem neuen Kanton Jura wurde in den Jahren nach dessen endgültiger Ausrufung vorgenommen.

2. Das vorliegende Gesetz nimmt entgegen seiner Ankündigung in seinem Artikel 1 keine Regelung entsprechend Artikel der Unionsverfassung vor. Diese gewährt das Austrittsrecht den einzelnen Sowjetrepubliken. Das vorliegende Gesetz hingegen nimmt ihnen mit seinem Artikel 20 dieses Recht. Über den Austritt entscheiden nämlich der gesamtsowjetische Volksdeputiertenkongress und jede einzelne Gliederung (Sowjetrepublik, Autonome Republik, Autonomes Gebiet und nationale Gruppe) der Sowjetunion, so dass die Einstimmigkeit der Territorien vonnöten ist, damit der Austritt erfolgen kann.

Somit hat die einzelne Sowjetrepublik kein Austrittsrecht aus der UdSSR (gemäss Unionsverfassung), sondern lediglich ein *Antragsrecht* auf Austritt. Das vorliegende Gesetz ist demnach kein Ausführungsgesetz zum bestehenden Verfassungsartikel, sondern ein Widerspruch dazu.

3. Gegen den Austritt einer Sowjetrepublik kann jede Sowjetrepublik, jede Autonome Republik und jedes Autonome Gebiet ein faktisches Veto einlegen. Die Sowjetunion zählt rund 290 Millionen Einwohner, und die kleineren Autonomen Gebiete in der Sowjetunion zählen einige zehntausend Einwohner. Deren jede Vertretung kann den Austritt einer Sowjetrepublik definitiv verhindern.

Das gleiche Vetorecht besitzen nationale Gruppen. Was diese staatsrechtlich darstellen, ist unklar, da sie nicht über eigene Territorien und eigene Behörden verfügen. Allerdings sind die nationalen Gruppen nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel mit mindestens einem Mandat im Nationalitätensowjet vertreten. Bedeutet das, dass gegebenenfalls ein einzelner Abgeordneter in dieser Kammer ein Vetorecht gegen das Austrittsbegehren einer Sowjetrepublik hätte?

4. Die Artikel 2 bis 19 des vorliegenden Gesetzes regeln kein Austrittsverfahren, sondern nur das Antragsverfahren einer austrittswilligen Sowjetrepublik. Die hier angelegten Erschwernisse sind aus dem Text der betreffenden Artikel ersichtlich. So könnte es auf dem Gebiet einer unabhängig gewordenen Republik noch Enklaven sowjetischer Zugehörigkeit geben. Dem einzelnen Bürger bleibt es überlassen, ob er die neue Staatsbürgerschaft annehmen will oder nicht. Zehn Prozent der stimmberechtigten Ein-

wohner der fraglichen Republik können nach fünf Jahren eine Wiederholung der Abstimmung erzwingen, die wiederum einer Zweidrittelmehrheit bedarf, damit der Sezessionsantrag zuhanden des Volksdeputiertenkongresses und jeder einzelnen Territorialgliederung der UdSSR zustande kommt.

Es ergibt sich, dass das vorliegende Gesetz zur Austrittsmöglichkeit nicht tauglich ist.
Christian Brügger

Die Samojedenhürde

Zur gleichen Sache bringen wir noch eine Erläuterung von Georg Bruderer.

Die gesetzgebende Tätigkeit des Obersten Sowjets der UdSSR ist seit drei Jahren bemerkenswert. Leider, und das wird von sowjetischen Fachleuten offen zugegeben, sind manche der neuen Gesetze wenig wirksam, weil die unzähligen ministerialen Ausführungsvorschriften und ministerialen Weisungen die gesetzlichen Bestimmungen zunichte machen. Noch schlimmer ist es aber, wenn schon das Gesetz selber so verfasst ist, dass der deklarierte Zweck a priori nicht erreicht werden kann. Und gerade das trifft auf das fragliche Gesetz «Über das Vorgehen zur Lösung von Fragen im Zusammenhang mit dem Austritt einer Unionsrepublik aus der UdSSR» in deutlicher Weise zu.

Fortsetzung auf Seite 7



«Neue Zeit», Moskau, Nr. 11/1990

STEIGER
DRUCK AG
BERN



Moserstrasse 31
3014 Bern
Telefon 031 41 27 75

... Steiger druckt's

Republik mit über 2,2 Mio Menschen unterworfen. Dem Belorussland sind 20 % der landwirtschaftlichen Fläche verlorengegangen. Dutzende von Ortschaften hörten auf zu existieren. Ihre Bewohner werden in unverseuchte Gebiete evakuiert. Bis heute werden neue radioaktiv verseuchte Abschnitte aufgedeckt.

Von dem Volk der Regierung werden weitere grosse Anstrengungen für die Beseitigung der Folgen dieser Tragödie und für die Rehabilitation der von der Verseuchung betroffenen Menschen unternommen. Aber die Auswirkung des Unheils von Tschernobyl erwies sich grösser und ernster als es sich bisher viele, darunter bedeutende Wissenschaftler und Fachmänner, vorstellten.

Um dieses Unheil zu besiegen, sind vereinigte Anstrengungen nötig.

Aufruf

Besorgt um die Gesundheit der Menschen und vor allem der von der Radioaktivität betroffenen Kinder, wenden sich das Präsidium des Obersten Sowjets und der Ministerrat der Belorussischen Sowjetrepublik an die Parlamente, Regierungen, internationalen Organisationen, Landsleute, alle Menschen guten Willens mit dem Aufruf, jede mögliche Unterstützung und Hilfe für die Anstrengungen der Belorussischen SSR bei der Beseitigung der Auswirkungen der Havarie des Atomkraftwerkes in Tschernobyl zu erweisen. Das belorussische Volk wird jede Art Hilfe mit tiefer Dankbarkeit entgegennehmen.

Präsidium des Obersten Sowjets der Belorussischen SSR

Ministerrat der Belorussischen SSR

Der Kommentar

Fortsetzung von Seite 5

Gemäss Artikel 2 wird für den Austritt einer Unionsrepublik ein Referendum in deren Rahmen vorgeschrieben. Sein Ergebnis wird im Annahmefall von allen Unionsrepubliken, von den Autonomen Republiken und den Autonomen Regionen geprüft und beurteilt, offenbar zum Zweck der alternativen Möglichkeit von Zustimmung oder Ablehnung (Artikel 8). Im konkreten Falle der Litauer wäre ihr Austritt von der Auffassung irgendeiner nationalen Minderheit im Hohen Norden abhängig, denn zum Beispiel Nowaja Semlja etwas dagegen haben. Und tatsächlich erweist es sich spätestens bei der endgültigen sowjetischen Beschlussfassung nach fünf Jahren, dass die Zustimmung jeder einzelnen der aufgeführten Territorialeinheiten erforderlich ist (Artikel 20).

Ist das Vernehmlassungsverfahren mit günstigem Ausgang abgeschlossen, setzt der Volksdeputiertenkongress der UdSSR, falls er dem weiteren Verfahren überhaupt grünes Licht geben will, eine Übergangsperiode von fünf Jahren fest (Artikel 9). Nach dieser Frist kann ein Zehntel der Stimmberechtigten in der betreffenden Republik eine bestätigende Abstimmung verlangen, und wenn die Sezession nicht wiederum mit Zweidrittelsmehrheit befürwortet wird, gilt das Traktandum als erledigt (Artikel 19). In der fraglichen Periode gelten die Gesetze der UdSSR, und das bedeutet unter anderem die Möglichkeit, zum Beispiel mittels der unionseigenen Industrie auch Bevölkerungsmassen zu verschieben und damit die Mehrheit zu verändern.

Sind alle diese Hürden genommen, kann die betreffende Sowjetrepublik ihr Austrittsbegehren den zuständigen Instanzen unterbreiten, nämlich einerseits dem Volksdeputiertenkongress und andererseits den einzelnen territorialen Einheiten, die alle separat zustimmen müssen, wie gesagt, die grosse Chance der Samojuden, die Zeitgeschichte zu entscheiden.

Hinzu kommt ein ausgesprochenes Rätsel. Im Gesetzestext kommt mehrfach der Ausdruck «nationale Gruppe» als separater Faktor vor, ohne dass der Begriff definiert würde. Eine nationale Gruppe ist eine Anzahl von Personen gleicher ethnischer Zugehörigkeit. Wenn sie in einer «Region» die Mehrheit bilden, müssen laut Artikel 3 die Abstimmungsergebnisse «separat

berücksichtigt» werden. Wie wird diese Region festgelegt? Muss sie die Grösse einer Stadt haben, eines Dorfes, einer Siedlung? Betrifft das Tausende von Personen, Hunderte oder Dutzende? Und was bedeutet die «separate Berücksichtigung»? Das wird nicht gesagt. Dass das einen bloss statistischen Zweck haben sollte, ist unwahrscheinlich. Plausiblerweise aber soll damit die Bildung von Enklaven ermöglicht werden, die im Austrittsfall der Republik als separate Einheiten weiterhin in der UdSSR verbleiben, was die politische, administrative und wirtschaftliche Ordnung der Republik durcheinander bringen muss.

Nach der Lektüre dieses Textes versteht man die Litauer besser. Man hat ihnen vorgeworfen, mit ihrer voreiligen Unabhängigkeitserklärung einer gesetzlichen Regelung ihrer Austrittsmöglichkeit vorgreifen zu wollen. Nun liegt die gesetzliche Regelung vor, und sie verhindert den Austritt. So scheint es im nachhinein verständlich, dass die Litauer formell nicht ihren Austritt erklärt haben, sondern die Wiederherstellung ihrer 1940 nach Absprache mit Hitler zerstörten Unabhängigkeit.

Georg Bruderer



Ihr Teppich- und Bodenbelagsgeschäft

W. Geelhaar AG Bern
Thunstrasse 7
am Helvetiaplatz
Tramlinien 3 + 5

Telefon 031 43 11 44

Auch für Reparaturen und
Reinigungen von Orient-,
Handweb- und Berber-
teppichen sind wir Ihr
Vertrauenshaus.